

Festsetzung von Vollstreckungskosten: Titel muss nicht vorgelegt werden!

Die Festsetzung der Vollstreckungskosten nach § 788 Abs. 2 ZPO bedarf keiner Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung.

LG Stuttgart, Beschluss vom 11.07.2018 – 2 T 151/18, Volltext: IMRRS 2019, 0868 = BeckRS 2018, 44653

ZPO § 788 Abs. 2

Problem/Sachverhalt

Der Gläubiger beauftragte einen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung eines Räumungs- und Zahlungsurteils. Die Räumung wurde durchgeführt; später bezahlte der Schuldner auch noch die titulierte Forderung, nicht jedoch die Vollstreckungskosten. Irrtümlich händigte der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Titel aus. Der Gläubiger beantragte daraufhin gem. § 788 Abs. 2 ZPO beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) die Festsetzung der ihm entstandenen Vollstreckungskosten (Räumungs- und Anwaltskosten) i.H.v. 542 Euro. Das Amtsgericht verlangte die Vorlage des Titels (vollstreckbare Ausfertigung des Urteils). Weil der Gläubiger diesen nicht vorlegen konnte (sondern nur eine Kopie), wies das Amtsgericht den Kostenfestsetzungsantrag per Beschluss ab. Dagegen wendet sich der Gläubiger mit der sofortigen Beschwerde.

Entscheidung

Mit Erfolg! Die gemäß § 793 ZPO zulässige Beschwerde ist begründet. Das Landgericht weist das Amtsgericht an, den Kostenfestsetzungsantrag zu bescheiden, ohne auf der Titelvorgabe zu beharren. Für das Festsetzungsverfahren nach § 788 Abs. 2 ZPO gelten die §§ 103 Abs. 2, §§ 104, 107 ZPO. Die Festsetzung müsste gemäß § 788 Abs. 3 ZPO nur dann unterbleiben, wenn das Urteil, aus dem die Zwangsvollstreckung erfolgte, aufgehoben wurde, was vorliegend nicht der Fall war und auch nicht vorgetragen worden war. Darüber hinaus stellt § 788 Abs. 3 ZPO keinen Grund dafür dar, das Original der vollstreckbaren Ausfertigung bei der Kostenfestsetzung nach § 788 Abs. 2 ZPO zu verlangen. In einem Fall wie vorliegend, wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner ohne Zustimmung des Gläubigers die vollstreckbare Ausfertigung übergeben hat, wäre es außerdem widersinnig, dem

Gläubiger die gerichtliche Kostenfestsetzung nach § 788 Abs. 2 ZPO mit dem rein formellen Argument der fehlenden vollstreckbaren Ausfertigung zu versagen und auf den Weg der Neuausstellung nach § 733 ZPO zu verweisen. Wenn dem nämlich so wäre, wäre die Festsetzung nach § 788 Abs. 2 ZPO überflüssig, da mit der nach § 733 ZPO neu ausgestellten vollstreckbaren Ausfertigung die Vollstreckungskosten auch wieder nach § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO durch den Gerichtsvollzieher beigetrieben werden könnten.

Praxishinweis

Erfahrungsgemäß verlangen die Rechtspfleger der Amtsgerichte bei Kostenfestsetzungsanträgen gemäß § 788 Abs. 2 ZPO grundsätzlich die Vorlage des Titels. Diesem Ansinnen können Gläubigeranwälte unter Hinweis auf die zutreffende Entscheidung des LG Stuttgart nunmehr begründet entgegenreten. Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde folgt richtiger Weise nicht aus § 793 ZPO, sondern aus § 788 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO (was im Wesentlichen auf das Gleiche hinausläuft).

RA, FA für Miet- und WEG-Recht und RA für Bau- und Architektenrecht Dr. David Greiner, Tübingen

Anmerkung der Redaktion:

Zu den Anforderungen an den Kostenfestsetzungsantrag betreffend Zwangsvollstreckungskosten s. BGH, Beschluss vom 13.09.2018 – I ZB 16/18 mit Anm. von *Overkamp*, NJW 2019, 679; *Hansens*, ZfS 2019, 105; *Mroß*, DGVZ 2019, 57 und *Mayer*, FD-RVG 2019, 413097. Mit verfahrensrechtlichen Problemen im Kostenfestsetzungsverfahren und Problemen bei der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen nach §§ 103 ff. ZPO befasst sich *Hansens* in seinem Beitrag in RVGReport 2019, 42.